

2.1.5 Würde

Gemeinwohlorientierte Plattformen als Grundlage sozialer Freiheit

Philipp Staab und Dominik Piétron

Viel ist in den vergangenen Jahren über die Zukunft der Arbeit im Zeichen ihrer Digitalisierung geschrieben worden. Die Debatte hatte zunächst zwei Schwerpunkte: Während auf der einen Seite die wirtschaftlichen Potenziale zeitgenössischer Kommunikationstechnologien betont wurden, fürchtete man auf der anderen Seite, dass gerade effizienzsteigernde Effekte der Digitalisierung zu Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt und letzten Endes zu »technologischer Arbeitslosigkeit« führen würden.¹ Doch diese Diskussion thematisiert im Grunde nur die gleichen Prognosen aus unterschiedlichen normativen Richtungen.² Sie ist zudem stark geprägt von »industrialistischen«³ Erwartungen: Unternehmen gewinnen in einer solchen Perspektive Wettbewerbsvorteile, indem sie dank immer effizienterer Produktionsbedingungen vor der jeweiligen Konkurrenz liegen. Der Ort dieses Wettlaufs ist der Shopfloor (Produktionshalle) des produzierenden Sektors. Nur wer hier vorne liegt, kann im globalen Wettlauf dauerhaft punkten, denn wie Paul Krugman es formulierte: »Productivity isn't everything, but in the long run,

-
- 1 Wie Keynes es in seinem in der Debatte wieder zitierten Aufsatz zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten unserer Enkelkinder erläutert hatte: Keynes, John Maynard: »Economic Possibilities for our Grandchildren«, in: John Maynard Keynes (Hg.), *Essays in Persuasion*, New York: W.W.Norton & Co. 1963, S. 358-373.
 - 2 Da wirtschaftliches Wachstum sich am Ende aus Effizienzgewinnen speist, die in aller Regel durch betriebliche Rationalisierung erreicht werden, und da dies üblicherweise auch den Faktor Arbeit betrifft, sind Wachstumsgewinne und Druck auf Arbeit nur verschiedene Arten, den gleichen Zusammenhang zu thematisieren.
 - 3 Baethge, Martin: »Abschied Vom Industrialismus. Konturen einer neuen gesellschaftlichen Ordnung der Arbeit«, in: SOFI-Mitteilungen 28 (2000), S. 87-102.

it is almost everything.«⁴ Die deutsche Industrie 4.0-Strategie, die in diesem Jahr ihr zehnjähriges Jubiläum feiert, war der prononcierteste Ausweis dieser Sicht auf den technologischen Wandel in der Gegenwart.

Die Architekten der wirklich erfolgreichen Geschäftsmodelle der Digitalisierung zielten bisher freilich weniger auf Innovationen im Bereich der *Produktion*. In der wirtschaftlichen Praxis von Unternehmen wie Google, Amazon oder Uber geht es vielmehr um das Besetzen entscheidender Stellen für die *Distribution* von Gütern und Dienstleistungen.⁵ Für die soziotechnische Organisationsform dieses Prozesses hat sich der Begriff digitale Plattform etabliert. Plattformen sind digitale Infrastrukturen, die verschiedene Akteure miteinander verbinden und es ihnen ermöglichen, als Marktteilnehmer*innen miteinander zu interagieren (zweiseitige Märkte). Dabei sind gerade Dienstleistungsplattformen in den vergangenen Jahren vielfach wegen ausbeuterischer Arbeitsbedingungen in die Kritik geraten – man denke nur an Proteste gegen die Arbeitsbedingungen von Uber-Fahrer*innen oder von Zusteller*innen der Essenslieferplattformen.

Der gesellschaftliche Konflikt in diesem Kontext fußt auf der Angst, dass sich die *Plattformisierung* der Wirtschaft und Arbeit über die bisherigen Grenzen hinaus verbreiten werde und damit soziale Standards oder gleich die soziale Marktwirtschaft gefährde. Unter dem Strich basiert der größte Teil der Kritik an der Plattformökonomie auf dem Vorwurf, sie sei Treiber eines Unterbietungswettbewerbs im Bereich von Einkommen und Arbeitsbedingungen und stelle historisch errungene Anrechte infrage.⁶ So sind sogenannte Gigworker auf Dienstleistungsplattformen wie TakeAway oder Helpling, aber auch Online-Händler*innen auf Plattformen wie Amazon fest in die Organisation der Plattform eingebunden und von dieser abhängig, ohne dass die Plattformbetreiber ihre Verantwortung als Arbeitgeber wahrnehmen. Gigworker und Online-Händler*innen sind meist soloselbstständig und prekär beschäftigt. Sie müssen für ihre Arbeitsmittel selbst aufkommen, erhalten kein Urlaubsgeld oder Sozialversicherungsbeiträge und können dennoch nicht einfach auf andere Plattformen wechseln, da die Plattformbetreiber die

4 Krugman, Paul R.: *The Age of Diminished Expectations. U.S. Economic Policy in the 1990s*, Cambridge, Massachusetts: MIT Press, 1994.

5 Staab, Philipp: *Falsche Versprechen. Wachstum im Digitalen Kapitalismus*, Hamburg: Hamburger Edition 2016.

6 Nachtwey, Oliver/Staab, Philipp: »Die Avantgarde des Digitalen Kapitalismus«, in: *Mittelweg* 36 (6) (2015), S. 59–84.

Daten der Arbeiter*innen nicht freigeben. Einem Großteil der Plattformarbeiter*innen bleibt damit würdevolle Arbeit verwehrt. Gegenüber traditionellen Formen der Erwerbsarbeit fehlt ihnen der Status als abhängig Beschäftigte und die damit verbundenen Rechte.

Folglich stellt sich die Frage, ob digitale Plattformen überhaupt dem Gemeinwohl dienlich sind oder notwendigerweise als Ausbeutungsstrukturen funktionieren. Auch wenn der Lohndruck auf Plattformen sicherlich zu deren schneller Verbreitung beigetragen hat, kann nicht geleugnet werden, dass sie für Konsument*innen offensichtlich mit gewissen Wohlfahrtsgewinnen verbunden sind. Weil die anfallenden Daten ein effizientes Matching von Plattformteilnehmer*innen erlauben, ermöglicht die Vernetzung verschiedener Marktteilnehmer*innen einen reibungsloseren Austausch als klassische Märkte, was zum Vorteil aller Beteiligten wirken kann (niedrigere Transaktionskosten). Darauf aufbauend liegt es nahe, nicht die Plattformtechnologie selber für unwürdige Arbeitsbedingungen verantwortlich zu machen, sondern die sozialen Verhältnisse, in die sie eingelassen ist.

Vor diesem Hintergrund wollen wir im vorliegenden Beitrag untersuchen, wie die Arbeitsbedingungen auf Plattformen verbessert werden können. Dazu werden wir das Modell einer gemeinwohlorientierten Plattformorganisation skizzieren, also eines, das die Wohlfahrtsgewinne von Plattformen kollektiv sichert und Machtmissbrauch durch Plattformbetreiber verhindert. Hierfür werden wir zunächst (1) in groben Zügen das Modell der digitalen Plattform erläutern. Anschließend (2) werden wir aufbauend auf Axel Honneths Theorie gesellschaftlicher Freiheit die soziale Institution digitaler Plattformen normativ rekonstruieren und kritisieren, bevor wir schließlich (3) drei Grundprinzipien gemeinwohlorientierter Plattformen ausbuchstabieren – Öffentlichkeit, Mitbestimmung und Datensouveränität.

1 Plattformen als proprietäre Märkte

Wie bereits angedeutet lassen sich Plattformen als digitale Infrastrukturen beschreiben, die die Interaktion einer oder mehrerer Parteien ermöglichen. Shoshana Zuboff hat mit dem populär gewordenen Konzept des »Überwachungskapitalismus« versucht zu zeigen, dass jenseits dieser Basisdefinition vor allem Sekundärverwertungen der von Plattformen extrahierten Daten

eine entscheidende Bedeutung zukommt.⁷ Daten sind demzufolge zunächst einmal das Nebenprodukt digitaler Kommunikation. Wann immer wir uns im digitalen Raum austauschen, hinterlassen wir Spuren, die einigen Unternehmen als eigene Profitquelle dienen. Die Leitfirmen dieser Entwicklung sind bekanntlich die Giganten der Online-Werbung, Google und Facebook.

Auch viele andere Autor*innen argumentieren auf Basis dieser Prämissen, die im Grunde die Selbstbeschreibung der genannten Unternehmen erst übernimmt, um sie dann zu kritisieren. Zuboff hat den Ansatz allerdings zu einer besonders umfassenden These über die Veränderung des Kapitalismus erweitert. Sie beschreibt, wie das eigentliche Ausschussprodukt (Nutzer*innen-)Daten im Laufe der 2000er Jahre – zunächst von Google und Facebook – als neuer, profitabler Rohstoff des kommerziellen Internets entdeckt wurde. Anstatt personenbezogene Daten wie ein normales Produkt zu behandeln und es beispielsweise in Portionen oder über Nutzerlizenzen zu verkaufen, habe man den eigenen Wert personenbezogener Daten erkannt und damit begonnen, sie zu aggregieren. Auf Basis der so entstehenden Informationsmacht ließen sich detaillierte Profile einzelner Personen erstellen und über den Verkauf zielgruppenspezifischer Werbung zu Geld machen. Das gesamte kommerzielle Internet lässt sich Zuboff zufolge als gewaltiger Überwachungsapparat verstehen. In den letzten Jahren hätten immer mehr Unternehmen ihre Wertschöpfung auf Überwachungsprofite ausgerichtet, weshalb von einem schnellen Vormarsch des Überwachungskapitalismus auszugehen sei. Bei der von Zuboff beschriebenen Praxis digitaler Plattformen geht es um den Aufstieg einer wirtschaftlichen Logik, die nicht auf das ressourceneffiziente Herstellen von Dingen gerichtet ist, wie es beispielsweise die deutsche Industrie 4.0-Strategie leitet, sondern auf die Vermessung, Beeinflussung und letztlich Steuerung unseres Verhaltens.

Eine nüchterne Betrachtung dieser Beschreibung wirft freilich die Frage auf, in welches größere wirtschaftliche Projekt diese Datenökonomie eingelassen ist. Eine Volkswirtschaft kann schließlich nicht nur aus Onlinewerbung bestehen. Hier kommt die *Theorie proprietärer Märkte*⁸ ins Spiel. Demnach sind die Plattformunternehmen des kommerziellen Internets als Märkte in Privatbesitz zu verstehen. Sie sind nicht Marktakteure, die um letzte Promille

7 Zuboff, Shoshana: The Age of Surveillance Capitalism. The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power, New York: PublicAffairs 2019.

8 Staab, Philipp: Digitaler Kapitalismus. Markt als Eigentum, Berlin: Suhrkamp 2019.

an Effizienzgewinnen einer tradierten Wirtschaftsform konkurrieren. Vielmehr haben sie sich vielerorts als Handelsmonopole für bestimmte Güter und Dienstleistungen etabliert, etwa Plattformen für Taxifahrten (Uber), Musik- und Videostreaming (Spotify), Fernbusfahrten (Flixbus), Hotellerie (Booking) oder Essenslieferungen (Lieferando). Die Leitunternehmen des kommerziellen Internets agieren, so die zugespitzte These, nicht wirklich auf Märkten, deren Preisbildungsmechanismen sie beispielsweise verzerren könnten. *Sie sind diese Märkte*. Die Marktfunktion selbst wird von ihnen privatisiert und in den Dienst einzelner Kapitalinteressen gestellt, indem etwa von denjenigen, die Güter oder Arbeitskraft auf den Plattformen anbieten, auf unterschiedliche Weisen Gebühren für die Marktteilnahme eingezogen werden.

Die Theorie proprietärer Märkte beschreibt nicht nur eine angebotsseitige Datenerfassung im Sinne Zuboffs, die auf das Verhalten potenzieller Käufer*innen ausgerichtet ist. Sie zielt vielmehr auch auf die nachfrageseitigen Effekte der plattformbasierten Wirtschaftskoordination, die eine weitreichende Restrukturierung ehemals vorgelagerter Wertschöpfung und damit von *Arbeit im weiteren Plattformkontext* zur Folge hat: Je stärker Online-Plattformen Absatzmärkte durch Skalen- und Netzwerkeffekte monopolisieren und eine Gatekeeper-Position zwischen Verkäufer*innen und ihren Kund*innen einnehmen können, desto eher können sie externen Unternehmen die Marktzugangsbedingungen diktieren, deren Arbeitsleistung in ihre eigene Wertschöpfungskette integrieren und vielfach die spezifischen Formen und Bedingungen der Arbeit festlegen.

Diese Logik lässt sich auch auf die umfassenden *soziotechnischen Ökosysteme*⁹ der Leitunternehmen des digitalen Kapitalismus, Alphabet (Google), Apple, Facebook und Amazon, übertragen, die vielfältige digitale Dienste miteinander verknüpfen. Sie setzen sich aus je bereichsspezifischen Plattformen zusammen – wobei auch die digitale Infrastruktur, Hardware, wie Computer, Smartphones, Smart TVs und Wearables, als digitale Vermittlungsplattformen funktionieren –, über die Arbeitsleistungen externer Marktteilnehmer*innen, etwa Apps oder Filme, besteuert beziehungsweise mit hohen Provisionen von durchschnittlich 30 Prozent belegt werden. Die soziotechnischen Ökosysteme sind darauf ausgerichtet, sämtliche Bedürfnisse ihrer Nutzer*innen aus einer Hand zu befriedigen, und werden für eine wachsende Zahl von Unternehmen zum unumgänglichen Gatekeeper für den Zugang

9 Dolata, Ulrich: »Volatile Monopole. Konzentration, Konkurrenz und Innovationsstrategien der Internetkonzerne«, in: Berliner Journal für Soziologie 24(4) (2015), S. 505-529.

zu ihren Kund*innen. Diese Machtposition gleicht einer Goldgrube, weil auf immer kompetitiveren Verbrauchermärkten nur diejenigen etwas verkaufen können, die Wahrnehmung für ihre Produkte erzeugen. In dieser Aufmerksamkeitsökonomie monopolisieren die Digitalkonzerne den Zugang zu den Konsument*innen und können so wachsende Teile des geschaffenen Mehrwerts abschöpfen.¹⁰

Vier Formen der Kontrolle durch Plattformanbieter

Die Macht der Marktbesitzer materialisiert sich dabei in vier analytisch unterscheidbaren Formen der Kontrolle: Zunächst üben Plattformunternehmen durch (1) Überwachung eine Informationskontrolle aus,¹¹ das heißt anhand datenbasierter Verhaltenserfassung von Konsument*innen und Produzierenden sowie der darauf aufbauenden Sortierung und Kuratierung von Information für die jeweils andere Marktseite. Diese datenbasierte Intermediärs-macht ermöglicht drei weitere Formen der Kontrolle – von (2) Zugängen, von (3) Preisen und von (4) Leistungen. So entscheiden Plattformunternehmen, welche Anbieter*innen (2) auf den von ihnen betriebenen Märkten teilnehmen dürfen (Zugangskontrolle). Auf der Konsument*innenseite können sie zudem kontrollieren, wer welche Angebote zu welchen (3) Preisen zu sehen bekommt. Dies eröffnet nicht nur ein eigenes Geschäftsfeld, die algorithmische Preissetzung, sondern es ermöglicht den Plattformen zugleich eine lukrative Strategie der Preiskontrolle, die – anders als in der Monopoltheorie erwartet – bisher vornehmlich zugunsten, nicht zulasten der Konsument*innen eingesetzt wird: Durch ihre Macht über die Angebotsseite können die Marktbesitzer die Konkurrenz zwischen den Marktteilnehmer*innen im Dienste der eigenen Profite optimieren. So haben die Plattformbetreiber beispielsweise die Möglichkeit, das Angebot strategisch zu erweitern, um die Preise für Konsument*innen zu senken (und damit die Umsätze zu steigern).

Die (4) Leistungskontrolle zielt schließlich direkt auf die in ihrem Kontext erbrachten Arbeitsleistungen. Der Arbeitsprozess jener Anbieter*innen, die über Plattformen Zugang zum Markt finden, wird vielfach bis ins Detail mitstrukturiert. Dies gilt in ähnlicher Weise für ganz unterschiedliche Gruppen: Unabhängige Softwareproduzent*innen, die ihre Produkte über Googles

10 Siehe hierzu auch den Beitrag von Christian Stöcker.

11 Vgl. S. Zuboff: *The Age of Surveillance Capitalism. The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power.*

oder Apples Appstores vertreiben wollen, müssen sich bei der Form der Leistungserbringung an klar definierte und einseitig festgelegte Regeln und Vergütungen halten. Gleiches gilt für Dritthändler*innen auf E-Commerce-Plattformen wie Amazon, denen im Dienste einheitlicher Services kaum Spielraum bei der Spezifizierung der Leistungserbringung zugestanden wird (etwa bezüglich der Zeit und Stückzahl, in der Produkte an Amazons Warenlager zu liefern sind). Am deutlichsten wird die Leistungssteuerung durch marktgleiche Plattformen freilich im Kontext von Arbeitskraftplattformen: Mit den App-basierten Instrumenten des algorithmischen Managements, die zur Administration, Steuerung und Kontrolle der dort Arbeitenden genutzt werden, akquirieren Plattformen Leistungsdaten der Dienstleister*innen und nutzen diese, um die jeweiligen Kontroll- und Steuerungsstrategien kontinuierlich zu verfeinern. So kann die Taxi-Plattform Uber beispielsweise nur solchen Fahrer*innen Aufträge zuweisen, deren Profile sie als besonders zuverlässig ausweisen, und Fahrer*innen, die öfter Zuweisungen abgelehnt haben oder anderweitig negativ aufgefallen sind, Aufträge versagen. Auf diese Weise wird über den Zugang zu Aufträgen und damit zu Arbeit ein regelkonformes Verhalten der Plattformarbeiter*innen eingefordert.

Verwoben mit der Kontrolle von Plattformarbeiter*innen sind auch spezifische plattformeigene Instrumente der Preiskontrolle: Übers »Blitz Pricing«-Modell beispielsweise verspricht höhere Entlohnung für Fahrer*innen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in besonders nachgefragte Gebiete bewegen. Folgen viele Fahrer*innen diesem Anreiz, entsteht ein Überangebot an Arbeitskraft am betreffenden Ort, das es möglich macht, die Preise pro Fahrt und damit den Lohn der Fahrer*innen sogleich wieder zu senken. Auch (scheinbar) widerständiges Handeln, das sich diesen Strategien zu entziehen versucht, wird von den Instrumenten des algorithmischen Managements weitgehend erfasst und folglich bewertbar und kontrollierbar gemacht.

Unter dem Strich stellen proprietäre Märkte ein neues Modell der Arbeitsorganisation dar, das Vorteile für Konsument*innen auf Basis einer verstärkten Ausbeutung von Arbeitenden ins Werk setzt – zum einen durch das Abschöpfen von Profiten durch die Besteuerung von Marktzugängen, zum anderen durch die Intensivierung von Ausbeutung durch Instrumente des algorithmischen Managements.

2 Normative Rekonstruktion der Plattformökonomie: Das Recht der sozialen Freiheit

Wie lässt sich nun eine konkrete Kritik dieser neuen unternehmerischen Praxis der Plattformen formulieren, die über Spontanevidenzen wie der Ablehnung ausbeuterischer Geschäftsmodelle hinausgeht? Was wären ihre Kernaussagen und wie lässt sich diese kritische Reflektion konstruktiv wenden? Wir werden im Folgenden aufbauend auf Axel Honneths Theorie der Rechte¹² eine Antwort auf diese Fragen erarbeiten. Honneth folgend hat die Kritik einer historisch *konkreten* Gesellschaft ihren Ausgangspunkt in den jeweils dominanten normativen Orientierungen zu nehmen, das heißt in den zentralen Wertvorstellungen, die sich in die maßgeblichen Institutionen der jeweiligen Gesellschaftsformation eingeschrieben haben.

Doch welcher Maßstab kann zur Kritik normativer Ordnungen digitaler Plattformen angelegt werden? Für Honneth besteht kein Zweifel, dass unter »all den ethischen Werten, die in der modernen Gesellschaft zur Herrschaft gelangt sind und seither um Vormachtstellung konkurrieren, [...] nur ein einziger dazu angetan [war], deren institutionelle Ordnung auch tatsächlich nachhaltig zu prägen: die Freiheit im Sinne der Autonomie des Einzelnen«¹³. Der Begriff der Freiheit kennt freilich unterschiedliche Spezifizierungen, die »sich im moralischen Diskurs der Moderne, jenen erbittert geführten Konflikten um die Bedeutung von Freiheit, [...] herausgebildet haben«¹⁴. So sieht Honneth, im Gegensatz zum eindimensionalen Freiheitsverständnis des Liberalismus, wie es beispielsweise in der Gerechtigkeitstheorie von John Rawls zum Ausdruck kommt, individuelle Freiheit nur dann verwirklicht, wenn sie in drei Sphären der modernen Gesellschaft – Recht, Moral und den sozialen Institutionen – umgesetzt ist. Dementsprechend unterteilt er drei Formen von Freiheit: (1) negative, (2) reflexive und (3) soziale Freiheit.

(1) »Negative Freiheit« sei zunächst schlicht als »Fehlen von Widerstand«¹⁵ zu verstehen, also als Möglichkeit, den eigenen Willen nach persönlichem Gutdünken durchzusetzen. Sie bildet den Fluchtpunkt der berühmten Theori-

12 Honneth, Axel: Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit, Berlin: Suhrkamp 2011.

13 Ebd., S. 35.

14 Ebd., S. 42.

15 Ebd., S. 44.

en des Gesellschaftsvertrages, etwa von Hobbes,¹⁶ die die staatliche Gewährleistung von Sicherheit als Bedingung für autonomes Handeln konzipieren, das sich nur durch diese ohne Gefahr für Leib und Leben (also Widerstand) durch andere Individuen entfalten kann.

(2) Nicht thematisiert wird bei einem solchen Freiheitsbegriff die Fähigkeit der Subjekte, sich im Rahmen »reflexiver Freiheit« selbst eigene Zwecke zu setzen. Dieser zweite, moderne Begriff der Freiheit in der Tradition Kants ermögliche erst den Begriff der Selbstbestimmung, der als Voraussetzung der negativen Freiheit betrachtet werden kann. Nur wenn Individuen in der Lage sind, die Ziele, die sie verfolgen, im Prinzip selbst und frei zu wählen, können sie frei von Heteronomie sein.

(3) Die »soziale Freiheit« bezieht sich schließlich auf die Lebenswirklichkeit der Menschen in sozialen Institutionen (etwa der Ehe, in Freundschaftsbeziehungen, am Arbeitsplatz oder in freiwilligen Assoziationen), Organisationen und gesellschaftlichen Infrastrukturen, die ihre individuellen Handlungen ermöglichen und einschränken. Im Unterschied zur negativen und reflexiven Freiheit, die im Diskurs der Moderne in letzter Instanz nur abstrakte, absolute Werte und auf das Individuum bezogene Kategorien thematisieren, adressiert die soziale Freiheit damit die konkreten sozialen Vollzugsbedingungen von Freiheit. Dabei werden Institutionen als kollektive Handlungspraktiken verstanden, die nur dann freiheitlich sein können, wenn sie Individuen die Möglichkeit geben, sich gegenseitig in ihrer Andersheit anzuerkennen und einander in der Realisierung ihrer Freiheit zu unterstützen. Hier werden also die historisch konkreten Verwirklichungschancen von Freiheit zum Thema. Soziale Freiheit bildet folglich den Lackmustest einer gerechten Gesellschaft: Die Frage ist nicht mehr, worauf sich das Individuum gründet, sondern ob es in einer Zeit lebt, die halten kann, was sie verspricht, weil ihre zentralen Institutionen die Entfaltung von Freiheit ermöglichen. »Es ist eine solche institutionelle Erweiterung des Freiheitsbegriffs,« so Honneth, »die dem dritten *sozialen* Begriff der Freiheit als Richtschnur dient; nach dieser Vorstellung lässt sich die Idee der reflexiven Freiheit nicht entfalten, ohne dabei die institutionellen Formen einzubeziehen, die ihren Vollzug ermöglichen.«¹⁷

16 Hobbes, Thomas: *Leviathan. Or the Matter, Forme, and Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civill*, New Haven, Connecticut: Yale University Press 2010 [1651].

17 A. Honneth: *Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*, S. 80.

Soziale Freiheit in der plattformvermittelten Realität

Die Anwendung eines solchen sozialen Verständnisses von Freiheit auf das Phänomen digitaler Plattformen ist naheliegend, da sie als Infrastrukturen der digitalen Gesellschaft den soziotechnischen Rahmen bilden, innerhalb dessen sich menschliches Zusammenleben derzeit neu formiert. Im Zuge der normativen Rekonstruktion dieses Prozesses ist jedoch zunächst die Frage zu beantworten, inwiefern Plattformen als digitale Märkte überhaupt zur Verwirklichung sozialer Freiheit beitragen *können*. Schließlich dominiert bis heute ein modernes Marktverständnis, das die Moralität von Märkten grundsätzlich bestreitet und sie in der Tradition Adam Smiths auf die Durchsetzung negativer Freiheiten reduziert.

Doch die Annahme der Amoralität von Märkten ist gleich in zweifacher Hinsicht ein Trugschluss: Einerseits zeigen wirtschaftssoziologische Ansätze, dass es gerade die normativen Grundlagen kollektiver ökonomischer Praktiken sind, die das Funktionieren des Marktes, das heißt die routinierten Interaktionen der Marktteilnehmer*innen, überhaupt erst ermöglichen.¹⁸ Andererseits übersehen die Verfechter*innen des vermeintlich amoralischen beziehungsweise wertfreien Marktes, dass dieser nicht nur vom Konkurrenzprinzip, sondern ebenso von Inseln der Kooperation durchdrungen ist. So ist die unternehmerische Organisation von Arbeit ein konstitutives Element von Märkten und zugleich einer der bedeutendsten Einflussfaktoren auf die (Nicht-)Verwirklichung sozialer Freiheit. Wenngleich diese nach Auffassung Honneths in der Marktsphäre besonders schwach ausgeprägt ist, machen doch gerade das zwischenmenschliche Verhältnis von Kolleg*innen oder hierarchiearme Genossenschaftsmodelle deutlich, dass auch im Markt soziale Freiheit möglich ist. Honneth zufolge reicht es nicht aus, die Sphäre des Marktes lediglich von außen rechtlich einzubetten. Es sei vielmehr notwendig, das moralische Anliegen gegenseitiger Anerkennung in die ökonomischen Handlungslogiken selbst einzuschreiben, damit Individuen als Marktteilnehmer*innen »durch die reziproke Anerkennung ihrer Abhängigkeit voneinander zur Erfüllung ihrer Zwecke gelangen [können]«¹⁹. So leitet Honneth aus der grundlegenden Möglichkeit sozialer Freiheit im Markt die

18 Vgl. Beckert, Jens: »Die soziale Ordnung von Märkten«, in: Jens Beckert/Rainer Diaz-Bone/Heiner Ganßmann (Hg.), *Märkte als soziale Strukturen*, Frankfurt a.M.: Campus 2007, S. 43–62.

19 A. Honneth: *Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*, S. 88.

moralische Pflicht ab, »dass die für den Markt konstitutive Erlaubnis zu rein individuellen Nutzenorientierungen die normative Bedingung erfüllen können muss, von den Beteiligten als geeignetes Mittel zur komplementären Verwirklichung ihrer je eigenen Zwecke verstanden werden zu können«²⁰.

Mit Blick auf die Kontrollformen digitaler Plattformen drängt sich nun systematisch der Eindruck auf, dass die Expansion proprietärer Märkte die Vollzugsbedingung für soziale Freiheit weiter einschränkt. Gerade das »ihre ganze Legitimität ausmachende Versprechen, durch Tauschprozesse zu einer komplementären Ergänzung individueller Handlungsabsichten beizutragen«²¹, stellen Märkte in ihrer proprietär vermachteten Form grundsätzlich infrage. So erscheinen Plattformen als eine disruptive Technologie, die zunächst mittels Informations- und Zugangskontrolle die direkte Kooperation zwischen Marktteilnehmer*innen unterbricht und anschließend unter hierarchisch vorgegebenen Bedingungen neu ermöglicht. Nehmen wir das Beispiel der Dienstleistungsplattformen wie Uber (Fahrdienstleister), Helpling (haushaltsnahe Dienstleistungen) oder TakeAway (Essenslieferung): Sie schaffen neue Erwerbsoptionen für Menschen, die – beispielsweise aufgrund eines fehlenden Aufenthaltstitels, mangels formalisierter Qualifikationsnachweise oder zerstückelter Arbeitszeiten aufgrund von weiteren (Arbeits-)Verpflichtungen – auf Offline-Arbeitsmärkten benachteiligt werden. Dieser vermeintlich teilhabefördernde Charakter der Plattformen wird jedoch hinfällig, sobald die Arbeitsbedingungen in den Blick genommen werden. Die Bezahlung ist häufig so niedrig, dass abzüglich der Kosten für Arbeitsmaterialien und Versicherungen der Mindestlohn nicht eingehalten wird. Dies ist möglich, weil Plattformarbeiter*innen rechtlich gesehen meist als Soloselbstständige behandelt werden, die im Vergleich zu abhängig Beschäftigten mehrere entscheidende Nachteile haben: Die seit dem 19. Jahrhundert erkämpften Arbeitsrechte und insbesondere das Recht auf Koalitionsfreiheit, Kollektivverhandlungen und betriebliche Mitbestimmung gelten für sie nicht. Als »Kontingenzarbeitskräfte«²² haben solche Plattformarbeiter*innen folglich keine ausreichende Verhandlungsmacht, um ihre Interessen gegenüber dem Plattformbetreiber geltend zu machen. Vielmehr kann ihre formale Soloselbstständigkeit sogar als rechtlicher Vorwand missbraucht werden, um einen Zusammenschluss der Arbeiter*innen mit Verweis auf das Verbot von Kartell-

20 Ebd., S. 348.

21 Ebd.

22 O. Nachtwey/P. Staab: Die Avantgarde Des Digitalen Kapitalismus.

absprachen zu verhindern. Mit dem Soziologen Albert O. Hirschmann gesprochen bleibt den Plattformarbeiter*innen im Falle eines zu hohen Leidensdrucks keine »Voice«-Strategie, sie können sich nicht wehren, und selbst eine »Exit«-Strategie, der Wechsel auf andere Plattformen, ist aufgrund der stark konzentrierten Plattform-Märkte und der umfangreichen Anbieter-Lock-in-Effekte oft keine reale Handlungsoption. So bleibt als letzte Möglichkeit nur »Loyalty« gegenüber dem Plattformunternehmen, das heißt eine bedingungslose Unterwerfung unter Verzicht auf wesentliche Grundfreiheiten.²³

Zudem institutionalisiert das Modell proprietärer Märkte einseitige Verfügungsrechte bei den Marktbesitzern auf Kosten der Marktteilnehmer*innen. Durch das einseitige Setzen der Regeln, die eine Marktpartizipation erlauben (Zugangs-, Preis- und Leistungskontrolle), können Plattformen hohe Provisionen von den Marktanbietern verlangen und große Teile des erwirtschafteten Mehrwerts abschöpfen. Das Beispiel Amazon zeigt, wie Plattformen mit zunehmendem Marktanteil die Abgaben der Marktteilnehmer*innen sukzessive erhöhen können. Auch kleine und mittlere Unternehmen werden auf diese Weise zu »Usern« degradiert und einem Zwang zur Konformität unterworfen. Der Zugang zur Plattform erfordert meist eine widerspruchslöse Unterordnung unter eine intransparente algorithmische Plattform-Architektur, die den Handlungsspielraum der Unternehmen standardisiert und die Durchführung von Arbeitsschritten nur in einer – nämlich der vorgeschriebenen – Weise zulässt. Im Vergleich zu Offline-Märkten ist die soziale Freiheit hier deutlich reduziert, weil die Normen des Wettbewerbs nicht mehr aus einer kollektiven Praxis erwachsen, sondern von den Plattformbetreibern im eigenen Interesse hierarchisch in die Softwarelogik des digitalen Marktes eingeschrieben werden. Diese Privatisierung der Gestaltung essenzieller ökonomischer Institutionen blockiert individuelle Partizipation an der Regelsetzung – im Bereich der Arbeit etwa in Form verbürgter Mitbestimmungsrechte. Folglich stehen proprietäre Plattformen in ihrer aktuellen, gewinnorientierten Form der Institutionalisierung von sozialer Freiheit in der Sphäre des Marktes entgegen.

23 Hirschman, Albert O.: *Exit, Voice and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press 1970.

3 Eine gemeinwohlorientierte Plattformökonomie

Wie könnte nun ein Modell digitaler Plattformen aussehen, das im Sinne einer gerechten Gesellschaft Marktformen institutionalisiert, die sozialer Freiheit Vorschub leisten? Im Folgenden schlagen wir drei Governance-Prinzipien für eine gemeinwohlorientierte Plattformökonomie mit würdevollen Arbeitsbedingungen vor: Öffentlichkeit, Mitbestimmung und Datensouveränität.

3.1 Öffentlichkeit

Damit Menschen überhaupt frei urteilen und handeln können, müssen sie in der Lage sein, die sie umgebenden Strukturen und die darin eingeschriebenen Logiken zu erkennen. Dabei ist der Zugang zu Informationen entscheidend. Gerade Plattformarbeiter*innen benötigen zur Durchsetzung ihrer Rechte ausreichend Wissen über die Funktionsweise der Plattform-Softwareumgebung, um daran Kritik üben und notfalls Widerstand gegen diskriminierende oder ausbeuterische Praktiken leisten zu können. Die in der Plattformökonomie etablierte Wissensasymmetrie – Plattformkonzerne wissen alles über Arbeiter*innen, während Arbeiter*innen kaum etwas über die Plattformkonzerne wissen – muss durchbrochen werden. Das Prinzip der Öffentlichkeit wird auf diese Weise zu einem Grundbaustein gemeinwohlorientierter Plattformentwicklung, das verhindert, dass Plattformen gegenüber den Bürger*innen und Arbeiter*innen eine intransparente Fremdherrschaft herausbilden. In diesem Sinne empfehlen sich drei Wege zu mehr Plattform-Öffentlichkeit:

- (1) Algorithmische Transparenz: Ein wichtiger Schutzmechanismus gegen Fehlverhalten sind strenge Transparenzanforderungen an die Plattformbetreiber. So sollten Plattformunternehmen dazu verpflichtet werden, die Funktionsweise und Kriterien der Bewertungs- und Sortieralgorithmen nachvollziehbar darzulegen und die dabei verwendeten personenbezogenen Daten anzugeben. Auf diese Weise können unabhängige Kontrollinstitutionen und Wissenschaftler*innen potenzielle Gefahren, wie algorithmische Diskriminierung, frühzeitig erkennen und Nutzer*innen bei der Ausübung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung unterstützen. Insbesondere intelligente Algorithmen, die nicht nur Regeln befolgen, sondern sich weiterentwickeln und neue Regeln schaffen, sollten in einer Datenbank öffentlich zugänglich sein, sodass

die formalisierten Parameter und deren Gewichtung für die automatisierte Entscheidungsfindung verständlich werden. Vor allem im Kontext des Arbeitsschutzes erfordert die Ausübung der informationellen Selbstbestimmung darüber hinaus ein Recht auf individuelle Anpassung der entscheidenden Algorithmen-Parameter, damit Plattformarbeiter*innen die Kontrolle über die Erfassung und Verarbeitung ihrer Daten behalten.

- (2) Open Source: Eine weitere Maßnahme für Öffentlichkeit in der Plattformökonomie ist das Publizieren des Softwarecodes der Plattformen unter einer Open-Source-Lizenz, wie es die Free- und die Open-Source-Bewegung seit Beginn des Software-Zeitalters einfordern. Auf diese Weise kann der Code auch von externen Expert*innen eingesehen und kontrolliert werden, um die Gewährleistung von Privatsphäre, Sicherheit, Arbeits-, Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrecht zu kontrollieren. Während Privatunternehmen ihre Software meist als geistiges Eigentum betrachten, könnten beispielsweise öffentliche Akteure mit gutem Beispiel vorangehen und die Entwicklung von Open-Source-Plattformen unterstützen, indem sie ihre eigene Software unter einer offenen Lizenz veröffentlichen und die von ihnen beauftragten Dienstleister ebenfalls dazu veranlassen. Darüber hinaus wäre eine Pflicht zur Offenlegung des Plattform-Codes bei unabhängigen Zertifizierungsstellen im Rahmen von Plattform-Audits denkbar, um auch dann sichere und würdevolle Arbeitsbedingungen auf Plattformen zu garantieren, wenn Plattformbetreiber ihren Code aus Wettbewerbsgründen nicht frei verfügbar machen wollen.
- (3) Interoperabilität: Eine besonders weitreichende Forderung ist die Pflicht für Plattformbetreiber, ihre Datenschnittstellen zu öffnen. Dazu stellt der Plattformbetreiber ein Application Programming Interface (API) bereit, mit dem Plattformnutzer*innen über externe Dienste auf die Daten der Plattform zugreifen und sich mit anderen Plattformnutzer*innen austauschen können. Dazu muss ein gemeinsamer Kommunikationsstandard entwickelt und implementiert werden, der das problemlose Zusammenwirken, das heißt Interoperabilität zwischen Plattformen und Zugangsdiensten, sicherstellt.²⁴ Im Mobilfunkbereich ist es beispielsweise selbstverständliche Praxis, dass ein Telekom-Kunde mit einer Vodafone-Kundin kommunizieren kann. Während die Plattformen in diesem System nach

24 Vgl. Piétron, Dominik: »Digitale Souveränität durch Interoperabilität. Zur Möglichkeit dezentraler sozialer Netzwerke in der Plattformökonomie«, in: WISO Direkt 24 (2019).

wie vor Dreh- und Angelpunkt der Datenflüsse sind, erhalten Plattformnutzer*innen die Möglichkeit, den Zugang zur Plattform selbst zu gestalten. Dabei könnten sie eigene Software-Architekturen entwickeln, die ihre Interessen widerspiegeln und beispielsweise keine Datenerfassung zu Überwachungszwecken erlauben. Eine solche Regelung ergibt nur Sinn, wenn Plattformen gleichzeitig zur Neutralität verpflichtet werden und Nutzer*innen anderer Zugangsdienste nicht benachteiligen dürfen. Zudem müssen für diesen Zweck branchenbezogene Standardisierungsprozesse unter Einbezug aller Stakeholder organisiert werden, die sich auf ein gemeinsames Kommunikationsprotokoll für die essenziellen Datenflüsse einigen.

3.2 Mitbestimmung

So wie die Macht der Industriekapitalisten über die Arbeiterschaft in ihrem Eigentum an Produktionsmitteln gründete, so basiert die Macht der Plattformunternehmen über die Händler*innen und Dienstleister*innen auf dem Eigentum an Distributionsmitteln, das heißt dem Zugang zu den Konsument*innen. Um sich wirksam gegen Missbrauch durch übermächtige Unternehmen zu schützen, müssen Arbeiter*innen damals wie heute auf einer abgesicherten rechtlichen Basis kollektiv ihre Interessen geltend machen können. Idealerweise passiert dies in einem deliberativen Prozess, in dem alle Beteiligten angehört werden, um so ein maximales Maß an Freiheit für alle zu ermöglichen.

Doch selbst die Minimalvoraussetzung für einen solchen Prozess – die Anerkennung von Plattformnutzer*innen als berechtigte Stakeholder – ist in der Plattformökonomie nicht gegeben. Deshalb müssen zunächst die in den Kämpfen der Arbeiterbewegung errungenen Grundrechte auf Koalitionsfreiheit, Kollektivverhandlungen und betriebliche Mitbestimmung ins digitale Zeitalter übertragen werden. Nur wenn Plattformarbeiter*innen auf diese Weise eine kollektive Verhandlungsmacht entwickeln und über die Rahmenbedingungen ihrer Arbeitserbringung mitentscheiden können, kann soziale Freiheit im Sinne Honneths überhaupt verwirklicht werden. Das trifft auch auf die Gruppe der Konsument*innen auf Plattformen zu, die in ihren alltäglichen Handlungen von essenziellen Plattformunternehmen mit Infrastruktur-Charakter abhängig geworden sind. Das Prinzip der demokratischen Teilhabe beziehungsweise der Mitbestimmung an der Ausgestaltung von Plattformen wird damit zu einem zweiten entscheidenden Kriterium für

gemeinwohlorientierte Plattformentwicklung. Um dies zu erreichen, bieten sich wiederum drei Optionen an:

- (1) Rechte von Plattformarbeiter*innen stärken: Zunächst sollte das geltende Verbot von Schein-Selbstständigkeit in der Plattformwirtschaft besser durchgesetzt werden. Viele Plattformarbeiter*innen werden zu Unrecht als Soloselbstständige behandelt, obwohl sie den Großteil ihres Einkommens über eine Plattform verdienen und dieser gegenüber weisungsgebunden sind.²⁵ Regulatoren sind damit aufgerufen, die weitreichende Abhängigkeit von Plattformarbeiter*innen anzuerkennen und Plattformbetreiber in die Pflicht zu nehmen. Letztere sollen ihrer sozialen Verantwortung nachkommen und sich – wie alle anderen Arbeitgeber – paritätisch an der sozialen Absicherung der Arbeiter*innen beteiligen. Zudem bedarf es einer neuen rechtlichen Grundlage für Plattformarbeiter*innen, damit diese auch als Soloselbstständige ihre Grundrechte auf Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen wahrnehmen können.
- (2) Institutionelle Beteiligungsverfahren: Gerade digitale Plattformen erlauben eine Fülle von digitalen Werkzeugen, die in den letzten Jahren speziell zu dem Zweck entwickelt wurden, partizipative Governance im großen Maßstab zu ermöglichen. Digitale Werkzeuge könnten die Kosten der Teilhabe an Entscheidungsfindungsprozessen erheblich senken, indem sie beispielsweise asynchrone Abstimmungen und Diskussionen von zu Hause aus erlauben. Auf Basis dieser Werkzeuge sollten Plattformbetreiber dazu verpflichtet werden, grundlegende Mitspracherechte für Arbeiter*innen und Nutzer*innen zu institutionalisieren. Dazu bedarf es Mechanismen zur kollektiven Bewertung und Überwachung der Plattformen, über die Plattformarbeiter*innen an wesentlichen Entscheidungen der Plattformentwicklung beteiligt werden und Beschwerden einreichen können. Darüber hinaus sind leicht zugängliche Streitbeilegungsmechanismen mit unabhängigen Schiedsgerichten nötig, die Datenzugang beantragen und Rechtsmittel einlegen können.
- (3) Genossenschaften: Das vergleichsweise günstige Errichten eines Online-Vertriebskanals für eine Gruppe von Händler*innen oder

25 Vgl. Schneider-Dörr, Andreja: Erwerbsarbeit in der Plattformökonomie. Eine kritische Einordnung von Umfang, Schutzbedürftigkeit und arbeitsrechtlichen Herausforderungen, Working Paper Forschungsförderung, No. 116, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung 2019.

Dienstleister*innen hat weltweit zur Verbreitung von Plattform-Genossenschaften²⁶ geführt, die sich vollständig im Besitz ihrer Mitarbeiter*innen befinden.²⁷ Als Mitglieder einer Genossenschaft haben Arbeiter*innen größere Kontrolle über ihre Arbeitsbedingungen und sind stärker an den erarbeiteten Gewinnen beteiligt. Entscheidungen werden kollektiv getroffen, wobei jedes Genossenschaftsmitglied über eine Stimme verfügt. Regierungen können Plattform-Genossenschaften fördern, indem sie die rechtlichen Einstiegshürden für Genossenschaften im digitalen Raum senken, Gründungsberatungen speziell für Kooperativen anbieten und gezielt Open-Source-Software fördern, die das Aufsetzen von digitalen Vertriebskanälen in verschiedenen Branchen ermöglicht. Auf diese Weise erhalten Plattformarbeiter*innen eine realistische Chance, alternative Plattformmodelle zu etablieren und insbesondere lokale Netzwerkeffekte auszunutzen.

3.3 Datensouveränität

Die Macht von Plattformen basiert unter anderem auf der massenhaften Aneignung personenbezogener Daten, aus denen Vorhersagen über das Verhalten ihrer Arbeiter*innen und Nutzer*innen abgeleitet werden. Auf diese Weise können große Menschengruppen manipuliert und dieser Einfluss an Dritte verkauft werden. Das zugrunde liegende datenschutztechnische Laissez-Faire-Modell verletzt nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit die Würde von Plattformarbeiter*innen, es schränkt auch die Autonomie der Individuen ein, persönliche Entscheidungen entlang der eigenen Wertmaßstäbe zu treffen. Wenn Plattformbetreiber exklusiven Zugriff auf die Daten ihrer Arbeiter*innen haben, lässt sich diese Informationsmacht zudem in eine ökonomische Macht umwandeln, mit der die Leistungsanforderungen und Umsatzbeteiligungen erhöht oder besonders profitable Produkte identifiziert werden können.

Dagegen lässt sich das Prinzip der Datensouveränität in Stellung bringen, das auf dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufbaut und

26 Vgl. Scholz, Trebor: Platform Cooperativism. Challenging the Corporate Sharing Economy, Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hg.), New York 2016.

27 Vgl. Pentzien, Jonas: The Politics of Platform Cooperativism. Political and Legislative Drivers and Obstacles for Platform Co-ops in the U.S.A., Germany, and France, ICDE Report 05: ICDE 2020.

neue Institutionen zu deren Durchsetzung einfordert. Datensouveränität ergänzt das individualistische Datenschutzrecht, indem es den kollektiven beziehungsweise relationalen Charakter personenbezogener Daten anerkennt, die immer auch Rückschlüsse auf bestimmte Gruppen zulassen.²⁸ Zur Entscheidung über die Verwendung von personenbezogenen Daten in der Plattformökonomie sind also demokratische Verfahren notwendig, die den unkontrollierten Datenzugriff seitens der Privatwirtschaft ebenso wie staatlicher Institutionen einschränken. Ohne ein transparentes System von *Checks and Balances* kann die umfassende Quantifizierung der Gesellschaft schnell in eine technokratische Fremdsteuerung umkippen, in der bürgerliche Freiheitsrechte flächendeckend außer Kraft gesetzt sind.

Um dem entgegenzuwirken, hat sich in den letzten Jahren insbesondere das Konzept der sogenannten Datengenossenschaften beziehungsweise Datentreuhänder²⁹ herauskristallisiert, die im Auftrag ihrer Mitglieder sämtliche Daten sicher speichern und nur für klar definierte Zwecke zur Verfügung stellen. Datengenossenschaften fungieren als unabhängige Datenverwalter, die die Kontrolle über die Erhebung, Auswertung und Nutzung personenbezogener Daten kollektivieren. Dabei wird nach dem Prinzip der Gewaltenteilung eine funktionale Trennung zwischen Datenverwaltung und Datennutzung vorgenommen und auf diese Weise ein verlässliches demokratisches Fundament für datenbasierte Geschäftsmodelle geschaffen. So können Datengenossenschaften einen lebendigen partizipativ-demokratischen Willensbildungsprozess etablieren, der um die zentrale Frage im digitalen Kapitalismus kreist: Welche gesellschaftlichen Daten sollen von wem gesammelt und für welche Zwecke genutzt werden?

Konkret könnte dies wie folgt aussehen: Die Datengenossenschaft wird als eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines Vereins oder einer Genossenschaft für eine bestimmte Plattform oder eine Gruppe von Plattformen gegründet.

28 Immer wenn eine Person Daten über sich preisgibt, können daraus Rückschlüsse auf Menschen mit ähnlichen sozioökonomischen Merkmalen oder Vorlieben gezogen werden, die sich gegen eine entsprechende Einordnung jedoch nicht wehren können.

29 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) 2020/0340 (COD), Brüssel: Europäische Kommission 2020, S. 35ff.; Delacroix, Sylvie/Lawrence, Neil D.: »Bottom-up Data Trusts. Disturbing the ›One Size Fits All‹ Approach to Data Governance«, in: International Data Privacy Law 9(4) (2019), S. 236-252; Singh, Parminder Jeet/Vipra, Jai: »Economic Rights Over Data. A Framework for Community Data Ownership«, in: Development 62(1-4) (2019), S. 53-57.

Die Nutzer*innen dieser Plattformen erteilen der Datengenossenschaft eine treuhänderische Vollmacht, ihre personenbezogenen Daten unter klar definierten Bedingungen für ausgewählte Zwecke zur Verfügung zu stellen. In regelmäßigen Sitzungen können alle Mitglieder demokratisch über die Leitlinien zur Datennutzung und einzelne Nutzungsanfragen abstimmen. Wollen öffentliche Akteure, NGOs, Wissenschaft, Presse oder Unternehmen die Daten verwenden, stellen sie einen Antrag, über den die Datengenossenschaft auf Grundlage der beschlossenen Leitlinien entscheidet.

Insbesondere öffentliche Plattformen,³⁰ die von kommunalen oder staatlichen Stellen betrieben werden, könnten das Modell der Datengenossenschaften schon heute konkret werden lassen, indem sie die Vertretung von individuellen Datenrechten durch unabhängige Datenverwalter anerkennen und die technische Infrastruktur für Datengenossenschaften bereitstellen. Technisch gesehen könnten personenbezogene Nutzerdaten in diesem Fall auf den Servern der Plattformbetreiber verbleiben und über eine Datenschnittstelle ausgewählten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Datenanalyse beziehungsweise das Training von Algorithmen könnte dabei auch über ein Remote-Access-Modell durch die Datengenossenschaften selbst erfolgen, sodass die Rohdaten geschützt bleiben.

Aktuell sind Datengenossenschaften ein Nischenphänomen, das nur vereinzelt und ohne reale Verhandlungsmacht gegenüber Plattformbetreibern getestet wird, wenngleich auf europäischer Ebene erste rechtliche Schritte in diese Richtung gegangen werden. Dabei sollten auch die rechtlichen Unsicherheiten bei der Übertragung individueller Datenschutzrechte auf Datengenossenschaften dringend behoben werden, um das Prinzip der Datensouveränität als soziales Freiheitsrecht zu verankern. Datengenossenschaften könnten auf diese Weise insbesondere auch für Plattformarbeiter*innen ein institutionelles Gerüst zur kollektiven Verwaltung ihrer Daten bereitstellen, das vor Datenmissbrauch, algorithmischer Diskriminierung und Verstößen gegen die Privatsphäre von Gigworkern und Online-Händler*innen schützt und ein würdevolles Arbeiten auf Plattformen ermöglicht.

30 Vgl. Piétron, Dominik: »Öffentliche Plattformen und Datengenossenschaften. Zur Vergesellschaftung digitaler Infrastrukturen«, in: Timo Daum /Sabine Nuss (Hg.): Die unsichtbare Hand des Plans, Berlin: Dietz Verlag 2021 (i.E.).

4 Fazit: Technologieentwicklung als freiheitliche Praxis

In der Plattformökonomie gilt es heute, die Idee der Freiheit und Würde mit neuem Inhalt zu füllen. Dazu braucht es eine erweiterte Perspektive auf zentrale digitale Intermediäre, in der wir uns nicht darauf beschränken als Konsument*innen Großkonzerne zu kritisieren. Es müssen vielmehr neue Wege gefunden werden, auf denen wir als mündige Bürger*innen im digitalen Zeitalter die Kontrolle über unsere Leben zurückerlangen und vom bloßen Widerstand zur partizipativen Umgestaltung der digitalen Gesellschaft übergehen können.

Das Recht auf soziale Freiheit, wie es Honneth formuliert, kann dabei als Leitlinie herangezogen werden, um die Plattformökonomie normativ zu rekonstruieren. Dabei rücken die Arbeitsbedingungen der betroffenen Plattformarbeiter*innen in den Fokus, deren alltägliche Handlungsspielräume durch die Architektur der Plattformen besonders stark eingeschränkt werden. Einseitig gesetzte Zugangs-, Preis- und Leistungskontrollen sowie weitreichenden Verfügungsrechte der Betreiber der Plattformen erfordern eine bedingungslose Unterwerfung, die die wesentlichen Grundfreiheiten und die Würde der betroffenen Arbeiter*innen untergräbt. Mitbestimmung und Partizipation an der Regelsetzung von Plattformen werden damit zu konkreten Ansatzpunkten für die Verankerung sozialer Freiheit in digitalen Interaktionsräumen.

Der gesellschaftliche Druck für würdevolles Arbeiten in der Plattformökonomie und für einen sicheren und souveränen Umgang mit Digitaltechnik nimmt zu. Gewerkschaften, Datenschutzorganisationen und die digitale Zivilgesellschaft arbeiten an vielversprechenden Alternativen zum traditionell hierarchischen Plattform-Modell proprietärer Märkte. Die hier skizzierten drei Prinzipien gemeinwohlorientierter Plattformen sind insofern als institutionelle Grundlage für ein Erstarken kollektiver Macht zu verstehen, mit der sich Menschen die Plattformen, die sie tagtäglich zur Bewältigung ihres Alltags nutzen, zu eigen machen und sie an ihren individuellen Interessen ausrichten können. Es geht damit nicht nur um ein Primat des Rechts im Kontext neuer kapitalistischer Organisationsformen, sondern um eine Praxis der Freiheit, die allen offen stehen muss.